jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/22 86/15/0020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1988

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBl 6/1945 zuzurechnen sind
32/06 Verkehrsteuern

Norm

KVG 1934 §9 Abs2 Z1 lita;
KVG 1934 §9 Abs2 Z1 litb;

Beachte

Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung): 89/15/0012 E VS 10. Juni 1991 VwSlg 6602 F/1991 RS 5; 89/15/0012 E VS 10. Juni 1991 VwSlg 6602 F/1991 RS 7; (RIS: abwh)

Rechtssatz

Von der Deckung eines Verlustes kann nur dann die Rede sein, wenn dieser auch tatsächlich zum Verschwinden gebracht, also nicht in der Bilanz stehen geblieben und auf neue Rechnung vorgetragen worden ist. Deshalb kann eine einfache, dh nicht mit einer Kapitalherabsetzung verbundene Kapitalerhöhung nicht als ein Vorgang zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital einer inländischen GmbH angesehen werden (Hinweis E 10.12.1962, 58/62, VwSlg 2759 F/1962). Gleiches hat auch im Falle der Deckung der Überschuldung einer inländischen Kapitalgesellschaft gemäß § 9 Abs 2 Z 1 lita KVG zu gelten. Die bundesdeutsche Rechtsprechung (BFH U 14.11.1962, BStBl 1963, III, S 63) und die österreichische Literatur (Heidinger ÖJZ 1987, S 185) sind ebenso kein Anlaß zu einem Abgehen des VwGH von seiner bisherigen Judikatur, wie die Ausführungen des Abgabeschuldners, der bisherigen Befürchtung des VwGH betreffend eine allfällige "Doppelbegünstigung" (ermäßigter Steuersatz bei Kapitalerhöhung ohne buchmäßige Verlustbeseitigung und neuerliche Begünstigung bei folgender Kapitalerhöhung zwecks Verlustbeseitigung) könne durch eine restriktive Interpretation des § 9 Abs 2 Z 1 lit b begegnet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986150020.X01

Im RIS seit

11.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at